Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland der Firma

Vakutec Gülletechnik GmbH, Pernsteinerstraße 14, 4542 Nussbach

Stand: Februar 2023, Version 2.0

I. Allgemeines

1. Die Verkäufe und Belieferungen der Vakutec Gülletechnik GmbH, im Folgenden „Vakutec“ genannt erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Geschäftspartners werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.
4. Wir nehmen Aufträge und Bestellungen von Verbrauchern grundsätzlich nicht an und behalten uns vor, Bestellungen und Aufträge von Verbrauchern nicht zu bestätigen.

II. Umfang und Annahme des Vertrages

1. Bestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme seitens Vakutec. Die Annahme bleibt Vakutec frei. Bestellungen werden nach Maßgabe und Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung, bei Aufträgen unter € 1.000 - durch Zugang des Lieferscheines an den Geschäftspartner, verbindlich.
2. Die Zusendung von Preislisten und Katalogen stellt kein Angebot dar und verpflichtet nicht, den Empfänger zu den Preisen und Konditionen aus den Preislisten zu beliefern.
3. Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen (z.B. Internet) bekannt gegebenen Maße, Gewichte, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.
4. Angebote von Vakutec sind stets **freibleibend**. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die Angebote gelten grundsätzlich, solange der Vorrat reicht.

III. Lieferfrist

1. Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, und beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk. Der Gang der Lieferfristen wird mit dem Datum der Auftragsbestätigung in Gang gesetzt, vorausgesetzt, dass der Geschäftspartner alle für die Auslieferung bzw. Ausführung erforderlichen kaufmännischen und technischen Unterlagen erbracht und sonst seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat. Teillieferungen sind zulässig.
2. Ereignisse höherer Gewalt, zu denen neben pandemischen und endemischen Lagen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigen Vakutec, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
3. Hat Vakutec einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche stehen nur für den Fall zu, dass der Geschäftspartner Vakutec krass grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz nachweist.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000) verkauft, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.
3. Im Übrigen gelten die INCOTERMS 2000 in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

V. Preise

1. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO.
2. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bezeichnung bzw. Vereinbarung sind sämtliche Preise Nettopreise und freibleibend, in der im Rahmen der Auftragsbestätigung bezeichneten Währung und verstehen sich ex works Vakutec (EXW, Incoterms 2000), ausschließlich Verpackung, Verladung und Transportversicherung und Steuern bzw. sonstiger Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen.
3. Zur endgültigen Verrechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Käufer.
4. Montagekosten, insbesondere von Pumpen und Rührwerken, und Schulungsdienstleistungen sind in den Preisen nicht inbegriffen.
5. Bei Preisänderungen, die sich aufgrund von Umständen, auf die Vakutec keine Einfluss hat (Kollektivverträge, Materialpreise, Zölle, Steuern, Abgaben, etc.), ist Vakutec berechtigt, für den ausgewiesenen Preis eine Preisberichtigung, sei es eine Senkung oder Anhebung des Preises, vorzunehmen.

VI. Rücktritt vom Vertrag

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Geschäftspartner nicht möglich.
2. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Geschäftspartners oder Konkursabweisung mangels Masse so wie bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist Vakutec nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
3. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist Vakutec von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

VII. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlungen sind gemäß den im Auftrag schriftlich fixierten Zahlungsbedingungen zu leisten. Ergänzend bzw. wenn solche nicht gesondert vereinbart wurden, gilt folgendes :

1. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an Vakutec erfolgen. Vakutec ist berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Geschäftspartners auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen. Skontoabzüge haben zur Voraussetzung, dass alle älteren Forderungen vorher beglichen sind.
2. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Vakutec nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
3. Ist der Geschäftspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann Vakutec entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

   a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) den ganzen, noch offenen Kaufpreis fällig stellen,

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem von der Österr. Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz (derzeit abrufbar unter https://www.oenb.at/Service/Zins--und-Wechselkurse/Anknuepfungszinssaetze.html) zu verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Hat nach Ablauf der Nachfrist der Geschäftspartner die geschuldete Zahlung oder Leistung nicht erbracht, so kann Vakutec durch schriftliche Mitteilung den Vertrag auflösen. Der Geschäftspartner hat über Aufforderung von Vakutec bereits gelieferte Waren Vakutec zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten sowie alle gerechtfertigten, notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu erstatten, die Vakutec für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist Vakutec berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen und hiefür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Vakutec. Der Geschäftspartner hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
2. Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Vakutec jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Geschäftspartners zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Geschäftspartner verpflichtet.
3. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Geschäftspartner von Vakutec schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Geschäftspartner hat uns auf Verlangen seine Vertragspartner zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
4. Ist der Geschäftspartner mit seinen Zahlungen Vakutec gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Geschäftspartner diese nur im Namen von Vakutec inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an Vakutec abgetreten.

IX. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Die Ware ist nach der Übernahme unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Der Geschäftspartner kann sich auf Gewährleistungsansprüche nur berufen, wenn er Vakutec unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen bei Vakutec einlangend, schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die auf diese Weise unterrichtete Fa. Vakutec muss, wenn die Mängel nach den zugrundeliegenden Bestimmungen von Vakutec zu beheben sind, nach seiner Wahl:

   a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;

   b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;

   c) die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie Ware ersetzen;

   d) die mangelhaften Teile durch mangelfreie Teile ersetzen.
2. Es gelten die §§ 377, 378 UGB.
3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich innerhalb 3 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von

Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Für Mangelfolgeschäden haftet Vakutec nur, wenn der Geschäftspartner Vakutec krass grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz nachweist.

4. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
5. Die Mängelbehebungsverpflichtung besteht nur für die während eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges, das heißt, die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Geschäftspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war; die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB (gesetzliche Beweislastumkehr) sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
6. Lässt sich Vakutec die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Geschäftspartner, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Geschäftspartner erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von Vakutec.
7. Für die Kosten einer durch den Geschäftspartner selbst oder von Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat Vakutec nur dann aufzukommen, wenn Vakutec hiezu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
8. Die Gewährleistungspflicht von Vakutec gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Geschäftspartner oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung von Vakutec ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als Vakutec-Mitarbeiter oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung. Ein Mangel liegt auch dann nicht vor, wenn bei der Ware aufgrund sonst unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten. Zum sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch sind insbesondere die Angaben des Herstellers zu beachten.
9. Für diejenigen Teile der Ware, die Vakutec von Unterlieferanten bezogen hat, haftet Vakutec nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
10. Wird eine Ware von Vakutec auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Geschäftspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Vakutec nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Geschäftspartner hat in diesen Fällen Vakutec bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
11. Die Lieferung und der Verkauf von gebrauchten Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
12. Es gibt keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantiezusagen.
13. Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

X. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Jegliche Schadenersatzansprüche ausgenommen Personenschäden, welche auf leicht fahrlässiges Verschulden von Vakutec zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen. Die Beweislast für krass grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz liegt beim Geschäftspartner.
2. Der Kaufgegenstand bietet jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von Vakutec über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

XI. Kommissions- und Ausstellungsware

1. Der Geschäftspartner haftet für Verlust und Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Ware sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung.

2. Auf Kommission oder für Ausstellungen gelieferte Waren dürfen nicht ohne Einverständnis von Vakutec in Betrieb genommen werden.
3. Mit der Übernahme der Ware akzeptiert der Geschäftspartner die AGB von Vakutec.
4. Auf Kommissions- und Ausstellungsmaschinen dürfen keine Firmen- oder sonstigen Aufkleber angebracht werden. Widrigenfalls sind die Kosten für Entfernung des Aufklebers und Auffrischung der Maschine durch den Geschäftspartner zu ersetzten.
5. Verkaufte Kommissions- oder Ausstellungsware ist unverzüglich durch den Geschäftspartner an Vakutec zu melden. Generell wird Kommissionsware spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung abgerechnet.

XII. Hofprobebedingungen

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Hofprobeeinsatzes ist der Abschluss eines rechtskräftigen Kaufvertrages. Die Einräumung der Hofprobebedingungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch Fa. Vakutec in Verbindung mit der Bestellung/Auftragsbestätigung.
2. Erprobungszeit: Das Gerät muss innerhalb einer Woche nach Erhalt erprobt werden, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Abmachungen mit Vakutec getroffen wurden. Der Erprobungszeitraum erstreckt sich maximal auf einen Werktag. Wir sind berechtigt, den Probeeinsatz durch einen Beauftragten durchführen oder überwachen zu lassen.
3. Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Gülle sind strengstens zu beachten.
4. Übernahme: Der Empfänger übernimmt das Gerät in einwandfreier Funktion. Das Gerät gilt als übernommen, wenn es länger als einen Tag beim Empfänger im Einsatz ist. Der Empfänger ist berechtigt, das Gerät zurückzugeben, wenn er den Nachweis erbringt, dass dies beim Einsatz keine einwandfreie Arbeit geleistet hat. In diesem Fall ist das Gerät unverzüglich in gereinigtem Zustand frachtfrei und auf Gefahr des Bestellers an uns oder an eine von uns angegebene Anschrift (Händler) zurückzusenden. Erforderliche Auffrischungskosten gehen zu unseren Lasten, wenn die Abnutzung auf die eintägige Erprobung zurückzuführen ist.
5. Wird die Erprobung ohne Anwesenheit eines Beauftragten von uns durchgeführt und ist diese nicht zufriedenstellend, so ist vom Empfänger ein kompetenter Vakutec-Mitarbeiter anzufordern. Verzichten wir auf dessen Entsendung, so ist der Empfänger zur Rückgabe berechtigt. Wird das Gerät nicht spätestens eine Woche nach erfolgtem Probeeinsatz zurückgesandt, so gilt es als gekauft und wird fest in Rechnung gestellt.
6. Steht fest, dass das Gerät einwandfrei gearbeitet hat, so gilt zwischen dem Empfänger und uns ein Liefervertrag nach Maßgabe unserer derzeit gültigen Lieferbedingungen und wird in Rechnung gestellt. Die in diesen Bedingungen enthaltene Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erprobung stattgefunden hat.

XIII. Geheimhaltung

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von Vakutec. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Vakutec.
2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von Vakutec zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XIV. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Vakutec als vereinbart. Vakutec kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
3. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
4. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
5. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Vakutec, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
6. Der Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sind oder werden.

Zur Kenntnis genommen

....

Geschäftspartner (firmenmäßig) Datum

Exportbedingungen der Firma Vakutec Gülletechnik GmbH,

Pernsteinerstraße 14, 4542 Nussbach

Stand: Februar 2023; Version: 2.0

Zusätzlich zu den angeführten bzw. unter www.vakutec.at abrufbaren Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Vakutec Gülletechnik GmbH gelten im Export folgende Bedingungen:

BETRIEBSANLEITUNG in Landessprache nicht inkludiert!
Kosten sind durch den Importeur bzw. Geschäftspartner zu tragen
Dateien werden bei Bedarf im Word – Format auf CD zur Verfügung gestellt. Bereits vorhandene Übersetzungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

MONTAGE Pumpen und Rührwerke nicht inkludiert!
Pumpen/Rührwerke sind unmontiert. Montage gegen Mehrpreis (Anfahrtskosten, Aufenthaltskosten, Arbeitskosten). Bei Bedarf kann auch Leitmontage angeboten werden.

VERKEHRSZULASSUNG nicht inkludiert!
Der Importeur hat für die rechtlichen Verkehrszulassungen im Zielland zu sorgen. Spezielle Ausrüstungsvorschriften müssen im Angebotsfall geklärt werden. Die Fässer sind grundsätzlich nach österreichischem Kraftfahrgesetz ausgestattet und können gegen Mehrpreis auch mit einem österreichischen Einzelgenehmigungsbescheid ausgestattet werden.

INBETRIEBNAHME nicht inkludiert!
Durch Verantwortlicher Person/Importeur. Bei Bedarf kann gegen Kostenerstattung ein Mitarbeiter der Vakutec angefordert werden.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
Generell 50 % Anzahlung 50 % vor Lieferung
oder Bankgarantie über die gesamte Summe und Zahlung vor Lieferung

LIEFERBEDINGUNGEN
Generell – ab Werk (EXW, Incoterms 2000), unverpackt – unverzollt - unverladen.

Sprache: .....(deutsch od. englisch)

Exportbedingungen sind von BEIDEN Vertragspartnern firmenmäßig zu zeichnen!

....
Vakutec Gülletechnik GmbH (firmenmäßig) Geschäftspartner (firmenmäßig)

Datum